

Satzung des „Gesund & Fit Erfurt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „Gesund & Fit Erfurt“ Er hat den Sitz in Erfurt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2012.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der Gesundheit durch das Ausüben von sportlichen Aktivitäten insbesondere für Kinder und Erwachsene.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Gründungsmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Keine Person hat einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein fördern will. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die 7 Gründungsmitglieder sind die Personen, welche die Satzung auf der Gründungsversammlung unterschrieben haben.

- (5) Personen können verschiedene Mitgliedschaften gleichzeitig eingehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. Durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- b. Durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- c. Durch förmliche Ausschließung. Dies kann ausschließlich durch den Beschluss des Vorstands erfolgen.
- d. Durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann. Insbesondere wenn das Mitglied, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
- e. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- f. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und sind der aktuell gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Der Vorstand kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen, Kursbeiträge oder Umlagen beschließen. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Fördermitglieder sind von den standardmäßigen Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder können Beiträge auf freiwilliger Basis leisten. Fördermitglieder sind zu einer Entrichtung eines jährlichen Förderbeitrags verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme des/der Stellvertreter/in.
- (5) Vorstandsmitglieder können weitere Funktionen innerhalb des Vereinslebens wie z.B. Jugendwart/in übernehmen.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vereinsvorsitzende(n) allein vertreten und darüber hinaus von zwei der genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre im vierten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Satzungsänderungen
 - Die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse muss der/die Schriftführer/in ein Protokoll erstellen und dieses von dem/der Versammlungsleiter/in unterschreiben lassen. Bei Verhinderung des/der Schriftführerin bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Protokollanten// Protokollantin.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.